

56. 1. Steht der Schadensersatzanspruch aus § 833 B.G.B. dem Diensthoten, welcher durch ein dem Dienstherrn gehöriges Tier verletzt worden ist, gegen diesen als den Tierhalter zu?
2. Findet im Falle des § 833 auch der § 847 Abs. 1 B.G.B. Anwendung?

VI. Civilsenat. Urt. v. 6. März 1902 i. S. S. (Wefl.) w. J. (Rl.).
Rep. VI 428/01.

- I. Landgericht Magdeburg.
II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger erlitt am 26. März 1900, während er bei dem Beklagten als Kutscher angestellt war, eine Verletzung des linken Auges, welche zum Verluste dieses Auges führte. Derselbe behauptete, die Verletzung sei durch das Pferd des Beklagten zugefügt; dieses habe, während der Kläger es puzte, hinten ausgeschlagen, und dadurch sei dem Kläger der in seinen Händen befindliche Striegel ins Auge geraten. Er nahm den Beklagten auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens in Anspruch, verlangte insbesondere Entschädigung wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit und daneben 300 *M* für die erlittene Verunstaltung. Das Oberlandesgericht sprach für den Fall der Leistung eines dem Kläger über den Hergang auferlegten richterlichen Eides demselben eine bar zu entrichtende Entschädigung, einschließlich jenes für die Verunstaltung geforderten Betrages, sowie eine jährliche Rente zu. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„I. Der Kläger gründet seine Ansprüche auf § 833 in Verbindung mit §§ 843, 847 Abs. 1 B.G.B. Beide Vorinstanzen haben diese Gesetzesbestimmungen auf den gegenwärtigen Fall für anwendbar erachtet. Das Berufungsgericht begründet dies im wesentlichen folgendermaßen.

Werbe derjenige, welchem im Sinne des § 834 B.G.B. die Aufsicht über das Tier übertragen sei, selbst von dem Tiere beschädigt, so sei der Halter des Tieres insoweit von der Verantwortung für den Schaden frei, als dieser durch die dem Aufseher obliegende Sorgfalt abgewendet werden konnte. Soweit der Aufseher dem durch das Tier beschädigten Dritten verantwortlich sei, soweit sei er es auch sich selbst, und insolgedessen falle die Verantwortung des Tierhalters ihm gegenüber fort, da der Aufseher gerade ihm nach Gesetz und Vertrag für den Schaden verantwortlich sei, welcher durch die im Gesetze gebotene Sorgfalt abgewendet werden könne. Habe aber der Aufseher *diligentiam* prästiert, oder sei ihr Mangel nicht kausal geworden, so trete auch dem Aufseher gegenüber die Verantwortung desjenigen, der das Tier hält, nach § 833 B.G.B. wieder ein. Diese Verantwortung sei nicht bedingt durch ein außerkontraftliches Verschulden oder durch Verletzung einer Vertragspflicht. Die Anwendung des, wiewohl erst später in den Entwurf des Bürger-

lichen Gesetzbuches eingefügten, § 833 sei nicht für das in den §§ 611—630 des Gesetzbuches normierte Verhältnis des Dienstherrn zum Dienstpflichtigen ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 833 sei eine allgemeine; nach seinem bestimmten Wortlaut erwachse für jeden durch das Tier Beschädigten der Anspruch auf Ersatz gegen den Tierhalter. Dieses Recht sei nicht durch die negative Voraussetzung bedingt, daß der Beschädigte nicht in einem Kontratsverhältnis zu dem Besitzer des Tieres stehe. Ein, allerdings zulässiger, vertragsmäßiger Ausschluß der in § 833 statuierten Haftung sei in dem Vertrage des Dienstherrn mit seinem Knecht, dem er die Wartung und Pflege seiner Pferde anvertraut, nicht gegeben, zum mindesten nicht hinsichtlich derjenigen Nachteile, welche durch die Sorgfalt des Dienstknechtes nicht verhütet werden konnten; denn jene Nachteile fielen als Wirkungen aus den Grenzen der dem Dienstknechte obliegenden Verpflichtungen heraus; in Ansehung solcher Nachteile stehe der Dienstpflichtige dem Dienstherrn wie ein Dritter gegenüber. Aus den §§ 617, 618 B.G.B., welche gerade eine entgegengesetzte Tendenz, nämlich eine Steigerung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorge, verfolgten, ergebe sich eine derartige Herabsetzung der dem Tierbesitzer gegen den Beschädigten obliegenden Verpflichtung für das Verhältnis des Dienstherrn zum Dienstpflichtigen nicht. Insbesondere könne eine Beschränkung in dieser Beziehung nicht aus der, nur Kontratspflichten normierenden, Bestimmung des § 618 Abs. 1 B.G.B. entnommen werden. Dort werde mit den Worten: „soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung gestattet“, nur für die Verpflichtung des Dienstherrn, zur Abwehr der mit der Verrichtung der Arbeit verbundenen Gefahr durch eine affirmative Thätigkeit Sorge zu tragen, aus der Natur der Dienstleistung eine Beschränkung entnommen. Gleiches gelte für die Vorschriften der preussischen Gefindeordnung vom 8. November 1810 in §§ 86—96. Durch diese Vorschriften könne die erst neu vom Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffene Verpflichtung des Tierbesizers nicht eingeschränkt sein. Der von den Pferden seines Principals beschädigte Kutscher nehme diesen nicht in seiner Eigenschaft als Dienstherrn, vielmehr als denjenigen, der die Pferde halte, und dem er nicht als Knecht, sondern als Dritter gegenüberstehe, in Anspruch.

Die Revision macht unter Hinweis auf die Bestimmungen in Art. 95

Einf.-Gef. zum B.G.B. und Art. 14 preuß. Ausf.-Gef. zum B.G.B. dem Berufungsgerichte den Vorwurf, daßſelbe irre rechtsgrundſächlich, wenn es ſeine Entſcheidung auf die §§ 833 und 611—630 B.G.B. gründe, oder dieſe Rechtsnormen in das Geſinderecht hineintrage. Es ſei lediglich zu prüfen geweſen, ob der behauptete Unfall den Thatbeſtand der §§ 86 flg. der preußiſchen Geſindeordnung enthalte, und eventuell ſei die Verpflchtung des Beklagten auf die Dauer der vertraglichen Dienſtzeit zu beſchränken. Die Auffaſſung des Berufungsgerichtes ſodann, daß im Verhältnis des Tierhalters zum Aufſichtspflichtigen des § 834 B.G.B. die Beſtimmung des § 833 anwendbar ſei, hält die Reviſion für rechtsbedenklich. Der Zuſammenhang zwiſchen § 833 und § 834 ergebe, daß der § 833 überhaupt nicht auf eine Verletzung des Aufſichtspflichtigen anwendbar ſei. Das Bürgerliche Geſezbuch behandle den Tierſchaden unter den „unerlaubten Handlungen“, der außerkontraktlichen Schadenszuſügung. Wollte man alſo nicht den § 833 gewiſſermaßen als *lex spuria* behandeln, oder in ihn das Erfordernis eines Verſchuldens hineinbringen, ſo bleibe nichts übrig, als das kontraktliche Verhältnis zwiſchen dem Tierhalter und dem Aufſichtspflichtigen auszuſcheiden, und die Beſchädigung des letzteren nicht nach § 833, ſondern auf der Grundlage des beſonderen Vertragsverhältniſſes zu beurteilen.

II. Sowohl der Berufungsrichter als die Reviſion gehen hiernach bei ihren Deduktionen davon aus, daß der mit der Wartung der Pſerbe betraute Dienſtknecht als eine Perſon anzufehen ſei, welche im Sinne von § 834 B.G.B. für denjenigen, der das Tier hält, die Führung der Aufſicht durch Vertrag übernommen hat. Es würde, falls man in dieſer Richtung überhaupt einen allgemeineren Grundsatz aufſtellen wollte, darauf ankommen, ob unter den § 834 B.G.B. jede für den Tierhalter von dem Anderen — vertragsmäßig, nicht bloß thatſächlich — übernommene, wenn auch der Zeit, dem Umfange oder den Befugniffen nach beſchränkte, Aufſichtshätigkeit zu rechnen, oder ob nicht vielmehr der Kreis der Aufſichtspersonen im Sinne des § 834 (und des § 832 Abſ. 2) enger zu begrenzen ſei, ob eine Grenze etwa durch das Merkmal einer gewiſſen Selbſtändigkeit der durch Vertrag übernommenen Aufſichtsführung, durch das Erfordernis einer Vertretung des kraft Geſetzes zur Aufſicht Verpflchteten (des Tierhalters) bezüglich der Aufſichtsführung im ganzen, durch die einẽm

solchen Vertreter übertragene Verfügungsmacht, sich bestimmen lasse. Indes bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung von genereller Bedeutung im vorliegenden Falle hierüber nicht. Denn wenn auch zuzugeben wäre, daß eine nur in der Stellung eines Diensthoten für die Wartung eines Tieres angestellte Person dem Kreise der nach § 834 B.G.B. Verantwortlichen angehören kann, so folgt daraus doch noch nicht, daß ein solcher Diensthote immer und unbedingt hierunter zu rechnen sei, daß jeder Pferdeknecht oder Stallburche bei allen von ihm in Rücksicht auf das Tier vorzunehmenden Verrichtungen als Aufseher über dasselbe anzusehen sei. Die vertragsmäßig wahrzunehmende Funktion muß, um eine Verantwortlichkeit aus § 834 B.G.B. zu begründen, im gegebenen Falle gerade die Führung der Aufsicht gewesen sein. Daß dies bei dem Kläger, der als Kutscher die Pferde seines Dienstherrn zu putzen hatte, in dem fraglichen Zeitpunkt, während er im Stalle an dem Pferd mit dem Striegel beschäftigt war, tatsächlich zugetroffen habe, ist dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Damit entfallen aber für die gegenwärtige Entscheidung diejenigen rechtlichen Bedenken, welche sich gegen die Anwendung des § 833 B.G.B. aus dem Verhältnisse dieser Gesetzesvorschrift zu der Bestimmung des § 834 B.G.B., und aus den Beziehungen zwischen dem Tierhalter als solchem und dem Aufsichtspflichtigen im Sinne des § 834 möglicherweise ergeben können. Es bleibt allerdings die Frage übrig, ob die Anwendbarkeit des § 833 B.G.B. durch das zwischen den Parteien abgesehene von dem § 834 B.G.B. bestehende Vertragsverhältnis, den Dienstvertrag, bezw. das Gesindeverhältnis, ausgeschlossen werde. Dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift, dem Zusammenhang derselben mit sonstigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Rechtssystem desselben ist ein Grund für Bejahung jener Frage nicht zu entnehmen. Der ganz allgemein lautende § 833 erklärt den Halter des Tieres schlechthin als haftpflichtig für die durch das Tier einem Menschen zugefügte Verletzung. Diese in den Titel über „unerlaubte Handlungen“ eingestellte Vorschrift hat in der schließlichen Gestaltung, in der sie durch die Beschlüsse des Reichstages,

vgl. Bericht der Reichstagskommission von 1896 zu § 817 des Entwurfes, S. 1988,
zum Gesetze geworden ist, eine unbedingte, von dem Erfordernis einer

Verfchuldung losgelöste gefehliche Haftung geschaffen, welche auf dem Gedanken beruht, daß derjenige, welcher ein Tier hält, das Risiko wegen der durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführten Gefahren zu tragen habe. Es wurde zu dem von der Reichstagskommission angenommenen Antrag auf „die gleiche Bestimmung des französischen Rechtes“ hingewiesen. Im Gebiete des französischen Rechtes war es bis in die neuere Zeit streitig, ob der Art. 1385 Code civil auch bei Beschädigungen des Aufsehers oder des Dienstboten durch das Tier Anwendung finde.

Vgl. Zachariae-Trome, Französisches Civilrecht Bd. 2 § 418, 8. Aufl. S. 778 Anm. 1.

Der französische Cassationshof hat am 9. März 1886 in bejahendem Sinne entschieden.

Vgl. Sirey, Recueil général 1886, Abt. 1 S. 244.

Das Reichsgericht hat in dem Urteil des II. Civilsenates vom 11. Dezember 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 316 flg.,

ausgesprochen, die Ansicht, daß der Art. 1385 Code civil keine Anwendung finde, wenn derjenige, welchem ein Tier zur Pflege und Wartung anvertraut sei, durch dasselbe beschädigt werde, finde in dem Gesetze keinen Halt. Allein diese Rechtsprechung könnte für die Auslegung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht maßgebend sein, auch wenn man von der in letzteres eingefügten Bestimmung des § 834 ganz abieht. Bei der erwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung handelte es sich darum, ob der Dienstknecht, der das Pferd seines Herrn führt, als ein solcher zu betrachten sei, welcher sich im Sinne von Art. 1385 Code civil des Tieres bedient („qui s'en sert“). Jetzt steht in Frage, ob nach den Grundsätzen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch einen zwischen dem Tierhalter und dem durch das Tier Verletzten bestehenden Dienstvertrag, namentlich das Gefindeverhältnis, dem Dienstpflichtigen der Schadensersatzanspruch aus § 833 B.G.B. benommen sei.

In dieser Frage war aber der Auffassung des Berufungsgerichtes beizutreten. Nach dem Dienstvertrage bestimmen sich, entsprechend den Vorschriften in §§ 611 flg. B.G.B., die vertraglichen Beziehungen, Rechte und Pflichten des Dienstberechtigten und des zur Dienstleistung Verpflichteten; darin erschöpft sich die Tragweite der hierauf bezüg-

lichen Gesetzesvorschriften, die sich also nicht über das Gebiet des Vertragsverhältnisses hinaus erstrecken. Der § 833 B.G.B. aber statuiert eine außerhalb jenes Gebietes gelegene, außerkontraktliche Haftpflicht, welche dem Tierhalter als solchem, und zwar in unbedingtiger Weise, auferlegt ist. Soweit nun bei einer durch das Tier verursachten Beschädigung allein die von dem einen oder dem anderen Vertragsteil zu vertretende Verletzung von Vertragspflichten in Frage stände, würde ein Ersatzanspruch hieraus nach Maßgabe der für den Dienstvertrag geltenden Bestimmungen, insbesondere dem Dienstberechtigten gegenüber, nach §§ 616—619 B.G.B. zu beurteilen sein. Aber durch die hier vom Gesetze getroffene Regelung des vertraglichen Schuldverhältnisses sollten nicht sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich aus Anlaß des Dienstverhältnisses für die Beteiligten möglicherweise ergeben könnten, ausschließlich normiert werden, und die erwähnten Gesetzesvorschriften schließen nicht eine weitergehende Haftung aus, welche von dem Gesetz an einen anderen, von dem Dienstvertrag unabhängigen Rechtsgrund, namentlich an den Thatbestand einer unerlaubten Handlung oder der im 25. Titel des 7. Abschnittes des 2. Buches den unerlaubten Handlungen gleichgestellten Fälle, geknüpft ist. Wenn ein zur Dienstleistung Verpflichteter anläßlich seiner Dienstverrichtung an einem Tier von diesem verletzt worden ist, ohne daß ihn selbst ein Verschulden trifft, und ohne daß andererseits dem Dienstberechtigten irgendwie die Versäumung einer Vertragspflicht zur Last fielen, so steht die eingetretene Beschädigung außerhalb der kontraktlichen Beziehungen. Der Verletzte müßte den Schaden, als zufälligen, selbst tragen, wenn ihm nicht eben aus besonderem Rechtsgrunde, dem des § 833 B.G.B., ein Ersatzanspruch vom Gesetze gewährt wäre; ein Anspruch freilich, der ihm nicht gegen den Dienstberechtigten als solchen, sondern gegen den Tierhalter zusteht.

Es fragt sich somit nur noch, ob durch eine gültigerweise landesgesetzlich bestehende Regelung des Gesindeverhältnisses die Anwendung des § 833 B.G.B. auf Fälle der vorliegenden Art ausgeschlossen sei. Das hatte man mit dem vorigen Richter zu verneinen. Nach Art. 95 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. In Abs. 2 sind bestimmte Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Gesindeverhältnis für anwendbar erklärt, darunter die in §§ 617—619. 624.

831. 840 Abs. 2 B.G.B. (der § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren). In Art. 14 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 20. September 1899 ist in § 1 Abs. 1 bestimmt, daß die Vorschrift des § 616 B.G.B. auf das Gesindeverhältnis Anwendung findet, und sind in Abs. 2 die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich ist, außer Kraft gesetzt. Die Nichterwähnung des § 833 B.G.B. in Art. 95 des Einführungs-gesetzes und Art. 14 des Ausführungsgesetzes rechtfertigt jedoch nicht den Schluß, daß diese Bestimmung für das Verhältnis zwischen Dienstberechtigtem und Gesinde überhaupt ausgeschlossen sei. Allerdings ist in Art. 95 a. a. O. der — gleichfalls in dem die „unerlaubten Handlungen“ betreffenden Titel stehende — § 831 ausdrücklich aufgeführt. Allein die Aufnahme der letzteren Gesetzesvorschrift, welche die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für widerrechtliche Schädigung Dritter durch Handlungen der von ihm zu einer Verrichtung bestellten Personen normiert, erklärt sich daraus, daß es geboten erschien, die in landesgesetzlichen Gesindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Haftung der Dienstherrschaft für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden (so in der preussischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 98 und in §§ 60 flg. A.L.R. I. 6) mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen, hierin einheitliches Recht zu schaffen.

Vgl. Begründung des Entwurfes zum preussischen Ausführungsgesetz zu Art. 14 S. 21 flg.

Die Bestimmung des § 831, und in Verbindung damit diejenige des § 840 Abs. 2 B.G.B. betreffen immerhin auch das Gesinderecht, sofern es sich hier um Rechtswirkungen des Gesindeverhältnisses gegenüber Dritten und zwischen Dienstherrschaft und Gesinde in einer bestimmten Richtung handelt. Eine gleiche Veranlassung zur Berücksichtigung in dem Gesinderecht bestand nicht hinsichtlich des den Tierfchaden betreffenden § 833 B.G.B., der an sich mit dem Gesindeverhältnis gar nichts zu thun hat. Die Landesgesetze regeln nach Art. 95 Einf.-Ges. die Voraussetzungen, den Inhalt und die Rechtswirkungen des Gesindedienstvertrages, nicht aber auch die außerhalb

des Kontraktes liegenden und von demſelben unabhängigen Rechtsfolgen aus unerlaubten Handlungen oder den ihnen gleichgeſtellten Thatbeſtänden. Es kann davon abgesehen werden, inwieweit die bisherigen Vorſchriften in §§ 86 flg. §§ 94. 95 der preuß. Gefindeordnung vom 8. November 1810, von denen der § 94 auf die Beſtimmungen der §§ 80. 81 A.L.R. I 13 verweiſt, zuſolge der neuen geſetzlichen Regelung modifiziert, ob namentlich die §§ 94. 95 ganz aufgehoben, durch die Normen des deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuches über den Dienſtvertrag erſetzt worden ſind.

Vgl. Begründung zum preuß. Ausführungsgeſetz S. 20. 21.

Jedenfalls würden jene Vorſchriften die Anwendung des § 833 B.G.B. zu Gunſten eines im Gefindeverhältniſſe ſtehenden Verletzten nicht auſſchließen können. Für den Fall, wo der Dienſtbote wegen eines ihm aus Anlaß des Dienſtes zugeſtoßenen, aber als Vertragsfolge weder von ihm noch von dem Dienſtherrn zu leidenden Schadens den Herrn nicht als Dienſtberechtigten, ſondern als den Halter des Tieres in Anſpruch nimmt, iſt eine Grundlage für die Entſcheidung nicht in dem Gefinderechte zu finden. Dafür aber, daß das Geſetz gerade dem Dienſtboten den Schutz des § 833 hätte verſagen wollen, findet ſich nirgends ein Anhalt.

Der Berufungsrichter hat nicht mit Unrecht die Unterſtellung verworfen, daß der Dienſtherr durch den Dienſtvertrag die Verantwortung für ſeine Tiere über die Grenze der durch die Erfüllung der Wartungs- und Pflegepflicht zu vermeidenden Nachteile auf die Schultern des Dienſtknechtes habe abwälzen wollen, und daß dieſer eine ſolche Verantwortung auch nur gegen ſich, ein ſolches Risiko, zu übernehmen gewillt geweſen ſei. Der Dienſtlohn enthält für die Regel auch nicht etwa eine Art von Verſicherung gegen die dem Dienſtboten bei Ausübung des Dienſtes zuſtoßenden Unfälle, und die Fürſorgepflicht des Dienſtherrn erſetzt nicht jeden Geſetzeschutz.

III. Anlangend die von dem Kläger geforderten und ihm von der Vorinſtanz unter der Bedingung der Eidesleiſtung zugesprochenen Schadensbeträge, hat die Reviſion die Anwendung des § 847 B.G.B., auf Grund deſſen eine Entſchädigung wegen der durch Herausnahme des Auges eingetretenen Verunſtaltung des Klägers mit 300 M bemessen worden iſt, als rechtsirrig bemängelt, weil der § 847 ein eigentliches, ſubjektives Delikt, ein Verſchulden vorausſetzt. Dieſer

Anficht kann nicht beigetreten werden. Die angeführte Gesetzesbestimmung gewährt „im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit“ dem Verletzten auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, den Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld, und sie bezieht sich ebenso, wie die Vorschriften in §§ 843—845 B.G.B., auch auf den vom Gesetz den „unerlaubten Handlungen“ beigezählten Fall des § 833, wofern durch ein Tier der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist. Daß in diesem Falle die Anwendung des § 847 durch das Vorliegen eines Verschuldens bedingt sei, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen.“ . . .